

Gesetzbuch

der – Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT –

*Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - vom 01. März 2012,
in der **Fassung vom 01. März 2012.***

=====

*Die Veröffentlichung ist im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -,
Jahrgang 2012 Nummer 1 veröffentlicht.*

Kraft der natürlichen Menschenrechte und ermächtigt durch die Verfassung der
- Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - setze ich,

L i m a n t, Dirk Per

hiermit das folgende Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetzbuch gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der
- Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzbuches kann erweitert oder geändert werden
durch:
 - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
 - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -
 - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
 - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
 - e) Änderung der Verfassung

, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Dieses Gesetzbuch ist für alle Bereiche des täglichen Lebens zuständig.
Dies betrifft sowohl das Zivilrecht wie auch das Strafrecht.

§ 3 Zivilrecht

Unter Zivilrecht werden alle Sachen verstanden die nicht unter Strafrecht aufgelistet
sind.

§ 4 Strafrecht

Die im folgenden gelisteten Handlungen fallen unter das Strafrecht

- a) Tötung, außer in Notwehr
 - (1) Notwehr kann nur geltend gemacht werden, wenn das eigene Leben oder die
Gesundheit unmittelbar angegriffen werden.
- b) Körperverletzung

- c) Betrug und Täuschung
- d) Vertragsbruch
- e) Missbrauch von hoheitlichen Zeichen und Siegeln
- f) Diebstahl in jeder Form
- g) Verstöße gegen die natürlichen Menschenrechte
- h) Sachbeschädigung

§ 5 Natürliche Personen

Die Natürliche Person ist die grundlegendste Norm, die jeder Mensch vom Beginn seines Bestehens an nutzen kann. Damit wird die natürliche Handlungs- und Geschäftsfähigkeit normativ derart geregelt, dass im Miteinander mit anderen Menschen ein sicherer formaler Rahmen verfügbar ist.

Die natürliche Person ist formaler Träger aller formalen Rechte und Pflichten. Die natürliche Person wird durch ihren Familiennamen und ihre/n Vornamen bezeichnet. Bei der Verwendung ist zwingend drauf zu achten, daß der Familiennamen immer eindeutig zu erkennen ist und das jede Verwechslung mit einer juristischen Person ausgeschlossen ist. Dazu ist der Familiennamen immer führen zu stellen, gefolgt von dem oder den Vornamen, welche mit einem Komma getrennt aufzulisten sind. Ist ein sogenannter Rufname vorhanden, so kann dieser durch eine Unterstreichung kenntlich gemacht werden. Die Hervorhebung des Familiennamens kann zusätzlich durch die Verwendung anderer Schrifttypen, durch gesperrte Schreibweise oder in anderer Form geschehen, solange damit keine Verwechslungsgefahr mit einer vorhandenen juristischen Person besteht.

Die Ausführung der Unterschrift, welche jegliche Form von Vereinbarungen bestätigt, ist von dieser Form unabhängig, da diese ein individuelles Merkmal des Menschen selbst darstellt und keiner formalen Regelung bedarf.

Weitere formale Unterscheidungsmerkmale sind das Geburtsdatum und der Geburtsort.

Sämtlichen Nutzungsrechte an der Norm der natürlichen Person obliegen grundsätzlich einzig und alleine dem Inhaber / der Inhaberin, dem Menschen selbst. Die Nutzung durch andere wird, soweit es im formalen Umgang miteinander sinnvoll und notwendig ist, stillschweigend eingeräumt, solange damit keine schädlichen oder strafbaren Handlungen verbunden sind oder keine anders lautende Willenserklärung des tatsächlichen Inhabers der Rechte an der natürlichen Person, eine Nutzung einschränken oder untersagen.

§ 6 Juristische Personen

Juristische Personen sind Körperschaften, welche auch aus mehreren natürlichen Personen bestehen können. Auch mehrere juristische Personen können sich unter einer juristischen Person vereinigen. Eine juristische Person kann mittelbar Trägerin von Rechten sein. Unmittelbar ist aber immer ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen Träger der Rechte und Pflichten. Die genauen Verhältnisse müssen in einer Satzung öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung erfolgt durch die Organe der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -. Sind diesem Völkerrechtssubjekt weitere natürliche und / oder juristische Personen beigetreten, so sind diese bis zu einer Zahl von 10 Personen daran zu beteiligen. Wird die Zahl von 10 Personen überschritten, so ist ein eigenes Organ dazu zu bilden. Dieses ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 8 Grundlagen der Rechtsprechung

Recht wird auf Grundlage des Verursacherprinzips gesprochen. Dabei geht es in erster Linie um eine Lösung und Beendigung des beklagten Konfliktes unter Beteiligung aller betroffenen Parteien. Partei ist dabei jede natürliche und / oder juristische Person, welche belegen kann, von dem Konflikt betroffen zu sein. In zweiter Linie geht es um die Klärung der Wiedergutmachung von entstandenen Schäden.

§ 9 Unschuldsannahme

Eine beklagte Partei gilt solange als Unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist.

§ 10 Rechtliche Mittel

Jede von einer Entscheidung der Rechtsprechung betroffene Partei kann die Entscheidung innerhalb von 2 Monaten nach der Verkündung anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

§ 11 Organe der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -

Alle Organe der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - sind in der natürlichen Person, L I M A N T, Dirk Per , vereint.

Sind der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - mehr als 10 natürliche und / oder juristische Personen beigetreten, so sind nach Bedarf neue Organe zu bilden.

Änderungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 12 Amtliche Dokumente und Verlautbarungen

Amtliche Dokumente und Verlautbarungen müssen vollständig unterschrieben und mit einem amtlichen Siegel versehen sein. Die Gestaltung von amtlichen Siegeln wird im Gesetzblatt veröffentlicht. Die elektronische Veröffentlichung kann mit einer elektronischen Unterschrift, einem elektronisch erzeugten Siegel oder einem Barcode [QR-Code nach ISO/IEC 18004] versehen sein, und kann in diesem Punkt vom gedruckten Original abweichen.

§ 13 Eingaben

Jede natürliche und / oder juristische Person hat das Recht Eingaben zu machen. Das Ergebnis der Eingabe muß vom betroffenen Organ, in einer angemessenen Zeit beschieden werden.

§ 14 Völkerrecht

Die natürlichen Menschenrechte sind, mit ihrem Inkrafttreten und der urkundlichen Anerkennung durch die - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -, Bestandteil dieses Gesetzwerkes.

Weitere völkerrechtliche Vereinbarungen finden nach offizieller Anerkennung durch die - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - Eingang in dieses Gesetzbuch.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

Regeln zu Wahlen und Abstimmungen werden nach Bedarf geschaffen. Diese müssen im Gesetzblatt veröffentlicht werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetzbuch ist speziell auf die Bedingungen der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - abgestimmt. Aufgrund der speziellen Rahmensituation, stellt dieses ein vorläufiges, rechtliches Gerüst dar, welches nach Bedarf verbessert und erweitert werden kann und unter entsprechenden Umständen muß. Es gilt der Grundsatz, daß nur soviel wie nötig und so wenig wie möglich geregelt werden braucht.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetzbuch wird an dem Tag wirksam, an dem die Proklamation der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - im Weltnetz [WWW] veröffentlicht wird. Änderungen werden mit dem Tag der Verkündung im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT - wirksam.

Dresden, den 01. März 2012

Limant, Dirk Per

Als Mensch

Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -